

# Satzung Antenne Bergstraße e.V.

in der Fassung vom 1. März 2017

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Antenne Bergstraße.
2. Er hat seinen Sitz in Seeheim-Jugenheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Zusatz ‚e.V.‘
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist das Fördern, Aufbauen, Betreiben und Produzieren von nichtkommerziellen Medien, insbesondere des Hörfunks. Interessierten wird der Zugang hierzu ermöglicht und somit die Meinungsvielfalt gewährleistet. Darüber hinaus werden die Medienerziehung und Bildung sowie die Heimatpflege und Heimatkunde gefördert.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. medienpädagogische Arbeit sowie Aus- und Fortbildungsangebote
  - b. Teilnahme an Veranstaltungsradios und anderen medialen Events
  - c. Zugang zu Produktionsmitteln und Plattformen
  - d. Förderung der zwischenmenschlichen Kommunikation und das Zusammenleben aller Altersgruppen, unabhängig von Nationalität, religiöser Orientierung und Weltanschauung
  - e. Stärkung des Heimatgedankens für die Region Bergstraße insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Institutionen, Organisationen und Vereinen

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Organe des Vereins (§ 6) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. Aktive Mitglieder
  - b. Fördernde Mitglieder
3. Nur aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Die Einberufung wird nur an diejenigen Mitglieder per Brief versandt, welche dies vorher dem Vorstand schriftlich ausdrücklich mitgeteilt haben. Sie tragen die erhöhten Verwaltungskosten, die der Vorstand festlegt. Alle Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zulasten des Mitglieds.
5. Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern mit einer Frist von 5 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
6. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
  - Strategie und Aufgaben des Vereins
  - Beteiligungen
  - Entlastung des Vorstands
  - Aufnahmen von Darlehen
  - Den jährlichen Haushalt des Vereins
  - Festsetzung der Vereinsbeiträge
  - Alle Geschäftsordnungen des Vereins
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
  8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die gleichberechtigt sind.  
Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und

außergerichtlich vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vermögensverwaltung
  - Ausgaben tätigen
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung der Vorstandstätigkeit geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Christoffel-Blindenmission Deutschland e.V., Stubenwald-Allee 5, 64625 Bensheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.